

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

75. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 16. September 2005

37. Stück

554.	Raumplanungsbeirat, Neubestellung eines Mitgliedes.....	515
555.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „OSG-Reihenhausanlage - Grdst.Nr. 1785/603 und 1785/605“ der Gemeinde Parndorf	516
556.	Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jois	516
557.	Genehmigung der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Olbendorf.....	516
558.	Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde St. Michael.....	517
559.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Hauswarte und Handwerker (m/w)“ für die Landwirtschaftliche Fachschule Güssing	517
560.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Hubert Plemenschitz, VB	519
561.	Sammelbewilligung für den Österreichischen Gehörlosenbund.....	519
562.	Sammelbewilligung für das Österreichische Rote Kreuz.....	519
563.	Sammelbewilligung für „DIE HELFER - Verein zur Hilfeleistung an bedürftigen Menschen“	520
564.	Zusammenlegungsverfahren Siget in der Wart, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken	520
565.	Zusammenlegungsverfahren Redschlag, nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken.....	521
566.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode August 2005.....	523
567.	Bekanntmachung über Einreichungsmöglichkeiten für Aktivitäten, kleine Vorhaben und Projekte in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Nachbarregion in Ungarn	524
568.	Vereinsauflösung „Sparverein Tennishalle“	525
569.	Vereinsauflösung „Sparverein Emsig“	525
570.	Vereinsauflösung „Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender (RfW) Burgenland“	525
571.	Vereinsauflösung „EUNI-WOOD-COOP“	526

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3600/134-2005

554. Raumplanungsbeirat, Neubestellung eines Mitgliedes

Die Burgenländische Landesregierung hat in der Sitzung am 6. September 2005 gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz über Vorschlag des ÖVP-Klubs Herrn LAbg. Wilhelm HEISSENBERGER als Mitglied des Raumplanungsbeirates anstelle von Herrn DI Nikolaus BERLAKOVICH bestellt.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-6119-2005

**555. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien
„OSG-Reihenhausanlage - Grdst.Nr. 1785/603 und 1785/605“
der Gemeinde Parndorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. September 2005, Zahl: LAD-RO-6119-2005, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 27. Juli 2005, mit der Bebauungsrichtlinien „OSG-Reihenhausanlage - Grdst.Nr. 1785/603 und 1785/605“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-3340/155-2005

556. Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jois

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. September 2005 unter Zahl: LAD-RO-3340/155-2005 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom 28. Juni 2005, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke/Grundstücksteilflächen Nr. 2261/1, 2261/2, 2261/9, 2263/1, 2263/2 und 2267/1, KG Jois, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3383/96-2005

557. Genehmigung der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Olbendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. September 2005 unter Zahl: LAD-RO-3383/96-2005 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 17. Juni 2005, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf werden neben den Anpassungen an die DKM und die Digitale Planzeichenverordnung im Wesentlichen Rückwidmungen in Grünland bzw. geringfügige Baulanderweiterungen vorgenommen. Weiters wird als Bestandsanpassung (in den Unterlagen zur amtlichen Begutachtung als Änderungsfall 1 bezeichnet) die Umwidmung von „Bauland-gemischtes Dorfgebiet“ durchgeführt. Neue Baulandflächen werden mit 7 Jahren befristet.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist zugleich die Ursprungsfassung des digitalen Flächenwidmungsplanes.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3408/118-2005

558. Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde St. Michael

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. September 2005 unter Zahl: LAD-RO-3408/118-2005 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Michael vom 16. Juni 2005, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Michael werden neben den notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastermappe und die Planzeichenverordnung in der KG St. Michael u.a. „Bauland-Dorfgebiet“, und Gerätehütten gewidmet. In der KG Schallendorf im Anschluss an bereits gewidmetes Bauland „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ und im Inneren des Ortsgebietes ein Baulandlückenschluss als „Bauland-Dorfgebiet“ und in der KG Gamischdorf werden Baulanderweiterungen als „Bauland-Dorfgebiet“ bzw. als „Aufschließungsgebiet-Dorfgebiet“ gewidmet.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist zugleich die Ursprungsfassung des digitalen Flächenwidmungsplanes.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-A-490/128-2005

559. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Hauswarte und Handwerker (m/w)“ für die Landwirtschaftliche Fachschule Güssing

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBl.Nr. 56 i.d.g.F., gelangt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Planstelle im Verwendungszweig „Hauswarte und Handwerker (m/w)“, (Entl.Schema II, Entl.Gruppe p) mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % für Absolventinnen bzw. Absolventen einer Landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, für die Landwirtschaftliche Fachschule Güssing mit Dienort Güssing zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet der Planstelleninhaberin bzw. des Planstelleninhabers umfasst unter anderem sämtliche anfallenden Arbeiten in allen Bereichen der Pflanzenproduktion, Mithilfe bei der Ausbildung von Schülern im praktischen Unterricht sowie landwirtschaftliche Tätigkeiten in der Schweine- und Rinderhaltung.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Anstellungserfordernisse:

1. die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaates,
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. Absolvierung einer Landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, sowie Praxis als landwirtschaftlicher Facharbeiter (bevorzugt werden Bewerber, die darüber hinaus die Landwirtschaftsmeisterprüfung abgelegt haben),
5. bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst,
6. Nachweis der Führerschein-Gruppen B, F, G und C (E erwünscht).

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- o Geburtsurkunde
- o Staatsbürgerschaftsnachweis
- o Lebenslauf
- o Facharbeiterbrief
- o Meisterprüfungszeugnis
- o Führerscheinnachweis sowie allenfalls
- o Verwendungszeugnisse
- o Heiratsurkunde
- o Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- o bei männl. Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Weiters können die Bewerbungsbögen im Internet ([www.bgld.gv.at/Politik und Verwaltung/Aktuelle Ausschreibungen](http://www.bgld.gv.at/Politik_und_Verwaltung/Aktuelle_Ausschreibungen)) herunter geladen werden.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europa-platz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-1-0015865/71-2005

560. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Hubert Plemenschitz, VB

Der am 9. März 1972 dem VB Hubert Plemenschitz vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausweis Nr. 54/17 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
i.A. Reisner eh.

Zahl: 2-GI-P1028/69-2005

561. Sammelbewilligung für den Österreichischen Gehörlosenbund

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Österreichischen Gehörlosenbund, Waldgasse 13, 1100 Wien, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Bgld. Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1970, i.d.g.F, für die Zeit vom **1. Oktober bis 31. Oktober 2005** die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Unterstützung des Hauses der Gehörlosen in Wien sowie Verbesserung der Lebenssituation Gehörloser in ganz Österreich erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Weikovics eh.

Zahl: 2-GI-P1025/48-2005

562. Sammelbewilligung für das Österreichische Rote Kreuz

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland, Henri Dunant Strasse 4, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1970 i.d.g.F., für

8. Oktober 2005 in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Neusiedl am See, Mattersburg sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust

und für

22. Oktober 2005 in den Bezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf

die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Altkleider-, Alttextilien- und Schuhsammlung von Haus zu Haus jeweils in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zum Zwecke des weiteren Ausbaues des Rettungs- und Krankentransportdienstes erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Weikovics eh.

Zahl: 2-GI-P1092/26-2005

563. Sammelbewilligung für „DIE HELFER - Verein zur Hilfeleistung an bedürftigen Menschen“

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein „DIE HELFER – Verein zur Hilfeleistung an bedürftigen Menschen“, Reitschulgasse 5, 7011 Zagersdorf, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1970 i.d.g.F, für die Zeit vom **3. Oktober 2005 bis 27. November 2005** die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Bereich der Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust zum Zwecke der Erhaltung und des Ausbaues des Vereines im Bereich des Sozialdienstes und des Krankentransportes erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Weikovics eh.

Zahl: 4a-A-445/8-2005

564. Zusammenlegungsverfahren Siget in der Wart, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken

Bescheid

Gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Flurverfassungs-Landesgesetzes LGBl.Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl.Nr. 61/2003, werden nachstehende Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet Siget in der Wart nachträglich einbezogen.

KG Eisenzicken:

Ried Meierhof: Grst.: 2069 (EZ 231), Grst.: 2070 (EZ 537), Grst.: 2071 (EZ 220),
Grst.: 2072 (EZ 493)

KG Siget:

Ried: Telek: Grst.: 1287 (EZ 621)
Begründung: Aus technischen Gründen zur Regelung im Bereich der Kläranlage
Ried: Telek: Grst.: 3545/2 (EZ 3)
Ried: Graben: Grst.: 2909 (EZ 166), Grst.: 2910 (EZ 166), Grst.: 2911 (EZ 501)
Ried: Großer Herdentrieb: Grst.: 2686 (EZ 14)
Ried: Kohlriegel: Grst.: 2727 (EZ 57), Grst.: 2728 (EZ 57), Grst.: 2729 (EZ 771)

KG Rotenturm:

Grst.: 83 (EZ 1141)
Grst.: 96/2 (EZ 3)
Grst.: 99 (EZ 404)
Grst.: 100 (EZ 404)

Gründe

Nach § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl.Nr. 40/1970 i.d.F. LGBl.Nr. 61/2003, können während des Verfahrens mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes zulässig.

Mit ha. Verordnung vom 11.4.2005, Zl.: 4a-A-445/2-2005, wurde in der KG Siget in der Wart das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke eingeleitet.

Der Bewertungsplan ist in diesem Verfahren noch nicht erlassen worden.

In der KG Eisenzicken kann durch die nachträgliche Einbeziehung eine Zusammenlegung erfolgen, da sich die angeführten Grundstücke teilweise in Besitz von Eigentümern mit Grund in der KG Siget befinden. Weiters kann eine Besitzentflechtung durch Auflösung von Miteigentum erfolgen.

In der KG Siget in der Wart sowie in der KG Rotenturm ist es aus technischen Gründen notwendig, die angeführten Grundstücke nachträglich einzubeziehen, teilweise zur Zufahrtsgestaltung zu landwirtschaftlichen Grundstücken, teilweise zur Regelung im Bereich der Kläranlage.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie die Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Horvath eh.

Zahl: 4a-A-437/24-2005

**565. Zusammenlegungsverfahren Redlschlag,
nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken****Bescheid**

Gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Flurverfassungs-Landesgesetzes LGBl.Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl.Nr. 61/2003, werden nachstehende Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet Redlschlag nachträglich einbezogen bzw. aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden.

A. Einbezogen:**KG Kogl**Riede

Buchwald: 430, 431, 432/1, 432/2, 432/3, 433, 434, 436, 437, 438, 472, 473/2, 474, 477, 478, 488

Gvanten: 508, 509, 510, 511, 512

KG RedlschlagRiede

Ortsried: 2, 163, 179

Kalteneck: 1351

Hollerbrunnäcker: 1475/2, 1476/2, 1486/1, 1486/2

Lußäcker: 1554/4

Hollerwiesen: 1593, 1594, 1595, 1576/4

Hollerberg: 1627/2, 1630/2, 1666

Ochsenriegel: 2128, 2234, 2236, 2237

KG StubenRied

Grenzparzellen: 2646

B. Ausgeschieden:**KG Kogl**Ried

Buchwald: 430/2, 431/4, 433/2, 436/3, 438/2, 472/3

KG RedlschlagRiede

Ortsried: 2/2, 9, 13/3, 16/2, 22/2, 26/2, 32, 35/2, 39/2, 40, 41, 42/2, 51, 53, 67, 126/36, 163/2, 179/2, 231, 232, 242, 243, 245

Kogläcker: 290/2

Abseiten: 401

Lichtwiesen: 522/3, 523, 524, 538, 539/1, 539/2, 539/4, 540/2, 542, 543, 544, 545, 546, 547/3, 548

Weidenäcker: 699, 700, 701

Scheibenäcker: 702, 703/1, 703/2, 704, 705

Hollerbrunnäcker: 1482/2, 1486/3, 1486/4

Lußäcker: 1495/2, 1535/2

Hollerwiesen: 1592/2, 1593/2, 1594/2, 1595/2

Hollerberg: 1614/2, 1617/2, 1618/2, 1619/2, 1620/2, 1621/2, 1626, 1627/1, 1628, 1629,

1666/2, 1668

Ochsenriegel: 1818/2, 2128/2, 2234/2, 2236/2, 2237/2, 2240/3

Gründe

Nach § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl.Nr. 40/1970 i.d.F. LGBl.Nr. 61/2003 können während des Verfahrens mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes zulässig. Eine Ausscheidung aus dem Zusammenlegungsgebiet ist nach § 4 Abs. 2 FLG jederzeit zulässig, wenn es zur Erreichung des Verfahrenszieles zweckmäßig ist.

Mit ha. Verordnung vom 23.9.2002, Zl. 4a-A-437/1-2002, wurde in der KG Redlschlag das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke eingeleitet.

Der Bewertungsplan ist in diesem Verfahren noch nicht erlassen worden.

Im Zuge der Aufnahme und nach Anhörung des Kommissierungsausschusses haben sich bezüglich des einzubeziehenden Gebietes folgende Änderungen ergeben:

1. Grundstücke der Riede Lichtwiesen und Abseiten bieten nicht die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Grundzusammenlegung und werden nachträglich ausgeschlossen.
2. Das in den Rieden Scheibenäcker und Weidenäcker einbezogene Baugebiet ist bereits aufgeschlossen. Eine Kommassierung würde keine Vorteile bringen. Das Baugebiet wird daher nachträglich ausgeschlossen.
3. In der nordöstlichen Ortsried liegen eingezäunte Grundstücke, welche zu verändern nicht zweckmäßig wäre. Daher wird das Gebiet nachträglich ausgeschlossen.
4. In der Ried Scharten wurde ein großes Waldgrundstück mit Anmeldebogen abgetrennt und wird nachträglich ausgeschlossen.
5. Auf Grundstücken in den Rieden Hollerwiesen und Hollerberg sind Waldflächen, die nicht Ziel der Kommassierung sind. Deshalb werden diese Flächen nachträglich ausgeschieden.
6. Grundstücke der Ortsried, die als Bauflächen gewidmet sind, dienen nicht dem Zweck der Zusammenlegung und werden daher nachträglich ausgeschlossen.
7. Aus Gründen der Bereinigung von Wegen werden Grundstücke der KG Kogl, Ried Buchwald und Gvanten nachträglich einbezogen.
8. Teilflächen von Grundstücken in der Ried Hollerbrunnäcker wurden bei Arbeiten der Landesstraße verwendet. Diese Grundstücke werden nachträglich einbezogen.
9. Die KG-Grenze der KG Stuben und KG Redlschlag in der Ried Schnabletzgrub befindet sich in der Mitte des Weges und zur Hälfte auf der KG Redlschlag. Für den Ausbau wird das Weggrundstück der KG Stuben nachträglich einbezogen.
10. Weitere Grundstücke der KG Redlschlag und der KG Kogl werden zum Teil oder zur Gänze zur Abrundung des Gebietes einbezogen. Die erforderlichen Anmeldebögen wurden bereits erstellt, die Restflächen sind nachträglich auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie die Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Horvath eh.

Zahl: 4a-V-1/76-2005

566. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode August 2005

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. August 2005 bis 31. August 2005 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.

(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

BVD: (C 652)

Bezirk	Gemeinde	Stand am Beginn	Neuaustrüche	Stand am Ende	Erlaschen	Tierart
Oberpullendorf	Draßmarkt	1				Rind
	Pilgersdorf	1				Rind
	Lockenhaus	1				Rind
Oberwart	Loipersdorf		1	1		Rind
	Minihof-Liebau		1	1		Rind

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

BVD (C 652)

Bezirk	Gemeinde	Neuaustrüche	Stand am Ende der Berichtsperiode	Erlaschen	Tierart
Oberwart	Markt Allhau	1		1	Rind
	Oberschützen	1		1	Rind

Erlaschen erklärt:

LEERMELDUNG

Für den Landeshauptmann:
Dr. Pölzlbauer eh.

567. Bekanntmachung über Einreichungsmöglichkeiten für Aktivitäten, kleine Vorhaben und Projekte in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Nachbarregion in Ungarn

Aus der Gemeinschaftsinitiative Interreg III A der Europäischen Union wurden Gemeinschaftsmittel für kleine Projekte bereitgestellt, mit denen Ihre Ideen unterstützt werden könnten. Es können Förderanträge eingereicht werden, die den Zielsetzungen des Interreg IIIA- Programms Österreich-Ungarn entsprechen, ihren Wirkungsstandort im Burgenland haben und nicht gewinnorientiert sind.

Allgemeines: Die Projektsumme soll 11.000 EURO nicht übersteigen, wobei die max. Förderung 50 % der Projektkosten betragen kann, **höchstens jedoch 5.500 EURO**. Mindestens 50 % der Projektkosten sind durch Eigenmittel und/oder Eigenleistungen aufzubringen.

Gefördert werden können Aktivitäten, die zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beitragen, insbesondere in den Bereichen

Aus- und Weiterbildung, Kultur, Jugend, Soziales, Gesundheit, Frauen, Umwelt, Regionalentwicklung, Integration im Sinne der Europäischen Integration.

Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden bei

- Projekten, die einmalig stattfinden bzw. nicht nachhaltig wirken
- Projekten mit geringem innovativen, neuwertigen Ansatz
- rein infrastrukturellen Vorhaben sowie Betriebskooperationen

Hinweis:

Eine Vergütung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel!

Für Anfragen und Beratung steht Ihnen die Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB), Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, (Fax: 02682/704-2410) zur Verfügung.

Ansprechpersonen:

Dr. Harald Ladich

Tel: 02682/704-2424, email: harald.ladich@rmb.co.at

Mag. (FH) Doris Schneider

Tel: 02682/704-2435, email: doris.schneider@rmb.co.at

Antragsformulare können bei der RMB angefordert werden bzw. sind unter www.burgenland.at/eu-service abrufbar.

Endtermin für die Einreichung von Projektanträgen: 21. Oktober 2005

Zahl: 11/09-741/4-2005

568. Vereinsauflösung „Sparverein Tennishalle“

Der Verein „Sparverein Tennishalle“ mit dem Sitz in Neusiedl am See wird gemäß § 29 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. aufgelöst.

Für den Bezirkshauptmann:
Schimmer eh.

Zahl: XI-S-35-1988

569. Vereinsauflösung „Sparverein Emsig“

Der Verein „Sparverein Emsig“ mit dem Sitz in Kittsee wird gemäß § 29 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. aufgelöst.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

Zahl: XI-R-12-1992

570. Vereinsauflösung „Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender (RfW) Burgenland“

Der Verein „Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender (RfW) Burgenland“ mit dem Sitz in Zurndorf wird gemäß § 29 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. aufgelöst.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

571. Vereinsauflösung „EUNI-WOOD-COOP“

Der Verein „EUNI-WOOD-COOP“ mit dem Sitz in Antau hat sich in seiner Generalversammlung am 6. September 2005 freiwillig aufgelöst.

KRAGES X
Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Das A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf
sucht ein/e
Dipl. PhysiotherapeutIn
als Karenzvertretung.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 50 %.

Wir bieten:

- attraktive Entlohnung
- gutes Arbeitsklima
- Erweiterung der Berufserfahrung
- günstige Verpflegungsmöglichkeit

Die Krages strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und lädt qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

DER MENSCH – IM MITTELPUNKT

Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20. September 2005 an das A.ö. KH Oberpullendorf, z.H. Herrn Ärztlichen Direktor Prim. Dr. Martin Fabsits, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Telefon: 057979/34868 oder per E-Mail an: waltraud.muellner@krages.at od. khoberpullendorf@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Bezugspreis ab Jänner 2004: Jahresbezug 31,50 EURO, halbjährlich 15,75 EURO, vierteljährlich 7,88 EURO. Einzelpreis 0,32 EURO für jede Seite, mindestens 1,58 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl.Nr. 17/1991 und kosten 0,43 EURO per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14.00 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10.00 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig 379,- EURO, halbseitig 188,- EURO, viertelseitig 94,- EURO und eine Achtelseite 47,- EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A-7000 Eisenstadt, Fr. Ines Illedits, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.